

Geschäftsverteilung für das Jahr 2019

Das Präsidium fasste am 15. März 2019 folgenden **B e s c h l u s s** :

1. Richterin am VG Dr. Wilkitzki wird mit Ablauf ihrer Elternzeit zum 23. März 2019 der 4. Kammer zugewiesen.
2. Satz 2 der Regelung zu den Dublin-Verfahren in C. I. 10. des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung vom 1. April 2019 wie folgt geändert:

Zuständig ist für diese Verfahren bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach

a) Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande

die 8. Kammer,

b) aa) nach Italien, Spanien oder

bb) nach Dänemark, Finnland, Kroatien, Norwegen, Portugal, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien oder in die Schweiz oder in die Slowakei, wenn die Verfahren ab dem 1. April 2019 eingehen,

die 10. Kammer,

c) nach einem anderen Staat die 2. Kammer. Hinsichtlich der unter b) bb) aufgeführten Staaten bleibt es, wenn die Verfahren bis zum Ablauf des 31. März 2019 eingegangen sind, bei der Zuständigkeit der 2. Kammer.

3. Richterin Dr. Löbbecke wird mit Ablauf ihrer Elternzeit zum 15. April 2019 der 2. Kammer zugewiesen.